



Rechte und Pflichten von Abgeordneten

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Nach Art. 38 des Grundgesetzes (GG) sind die Abgeordneten „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“. Allerdings wird das freie Mandat in der Realität dadurch eingeschränkt, dass der Abgeordnete Mitglied einer Fraktion ist.

Die Gleichheit der Abgeordneten verbietet Differenzierungen des verfassungsrechtlichen Status. Alle Mitglieder des Parlaments sind einander formal gleichgestellt. Zur Ermöglichung der Mandatsausübung gehören verschiedene parlamentarische Rechte: das Rederecht, Abstimmungs- und Beratungsrechte und das Recht, sich mit anderen Abgeordneten zu einer Fraktion oder in anderer Weise zusammenzuschließen. Parlamentsfraktionen sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und als Gliederungen des Bundestages in die organisierte Staatlichkeit eingefügt. Soweit es um seinen verfassungsrechtlichen Status geht, erhält der Abgeordnete Rechtsschutz durch die Organklage nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG. Siehe im Einzelnen:

www.bundestag.de/parlament/gesetze/go_eri/gescho06.html

www.bundestag.de/bp/2002/bp0208/0210024a.html

<http://www.bundestag.de/cqjbin/druck.pl>

Indemnität

Die Indemnität der Abgeordneten bedeutet, dass sie für ihre Amtshandlungen nicht verantwortlich gemacht werden können. Nach Art. 46 Abs. 1 GG darf eine Abstimmung oder Äußerung im Bundestag nicht den Anlass für irgendwelche staatlichen Maßnahmen bilden, die für den Abgeordneten Nachteile irgendwelcher Art mit sich bringen können; dazu gehören Strafverfahren, zivilrechtliche Unterlassungs- oder Schadenersatzklagen, Dienststrafverfahren etc. Die Indemnität erstreckt sich auf Abstimmungen sowie Meinungsäußerungen im Plenum oder in Ausschüssen des Deutschen Bundestages. Zweckbestimmung des Art. 46 Abs. 1 GG ist es, die freie Meinungsbildung der Abgeordneten wirksam zu schützen. Nach herrschender Meinung sind von der Indemnität auch Äußerungen und Abstimmungen anlässlich von Fraktions-sitzungen geschützt. Die Indemnität erstreckt sich aber nicht auf Äußerungen auf politischen - nicht zur eigentlichen Parlamentsarbeit im engeren Sinne gehörenden - Veranstaltungen, wie zum Beispiel Parteitag oder Wahlversammlungen. Die Indemnität besteht nach Beendigung des Mandats weiter. Zeitlich beginnt der Indemnitätsschutz mit dem Erwerb des Mandats. Die Indemnität kann von Seiten des Bundestages nicht aufgehoben werden.

Immunität

Unter Immunität versteht man das in Art. 46 Abs. 2 GG verankerte Gebot, Abgeordnete wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung zu ziehen. Bei der Immunität handelt es sich um ein Recht des Parlaments. Nur der Bundestag kann auf die Immunität eines Abgeordneten verzichten. Der zeitliche Anwendungsbereich der Immunität umfasst die Dauer des Mandats. Die mit Strafe bedrohte Handlung kann auch vor Erwerb des Mandats erfolgt sein. Nach dem Ende des Mandats ist die Strafverfolgung wieder möglich. Eine Anlage zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags (GOBT) betrifft die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages. Sie muss – wie die GOBT insgesamt - am Beginn einer Wahlperiode übernommen werden. Siehe:

<http://www.bundestag.de/parlament/gremien15/a01/immunitaet.pdf>

Zeugnisverweigerungsrecht und Akteneinsichtsrecht

Nach Art. 47 GG sind Abgeordnete berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst, das Zeugnis zu verweigern. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig. Soweit das Verbot der Beschlagnahme reicht, gilt auch das Verbot der Durchsuchung. Zu den persönlichen Rechten eines Abgeordneten gehört das Recht, Einsicht in „alle Akten, die sich in der Verwahrung des Bundestages oder eines Ausschusses befinden“, zu nehmen. Das Einsichtsrecht ist mit der Pflicht zur Wahrung der Geheimhaltung von Verschlussachen verbunden, wie sie in der dritten Anlage zur Geschäftsordnung festgehalten ist.

Abgeordnetenentschädigung und andere Zahlungen

Das Grundgesetz bestimmt in Art. 48 Abs. 3, dass Abgeordnete einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. Sie muss der Tatsache entsprechen, dass der Abgeordnete "Vertreter des ganzen Volkes" ist. Der Abgeordnete muss frei von wirtschaftlichen Zwängen politisch wirken und seine Aufgaben innerhalb und außerhalb des Parlaments ausüben können. Zurzeit beträgt die Abgeordnetenentschädigung 7.009,00 € monatlich (brutto). Daneben wird eine steuerfreie Kostenpauschale für Bürokosten, Fahrtkosten, doppelte Haushaltsführung und sonstige Mandatskosten gezahlt. Für die Mitarbeiter der Abgeordneten werden gegen Nachweis bis zu 10.660 Euro pro Monat erstattet. Siehe hierzu:

http://www.bundestag.de/mdb15/mdb_diaeten

<http://www.bundestag.btg/ButagVerw/Abteilungen/Z/A/1>

Anwesenheitspflicht und Verhaltensregeln

Zu den Pflichten des Abgeordneten zählt die Ausübung des Mandats und die Anwesenheit. Die Nichteintragung in die Anwesenheitsliste an Sitzungstagen und die Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung führt zur Kürzung der Kostenpauschale. In einer weiteren Anlage zur GOBT, die ebenfalls am Beginn einer Wahlperiode übernommen werden muss, sind Verhaltensregeln für Abgeordnete festgelegt. Sie enthalten genaue Anzeigepflichten, Verbotstatbestände, die die Unzulässigkeit bestimmter Spenden und Zuwendungen und die Werbung mit dem Abgeordnetenamt in beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten betreffen, sowie Verfahrensvorschriften für den Fall, dass die Regeln verletzt werden.

Verfasser: RD'in Dr. Gabriela M. Sierck, Praktikantin Hanna Schmidt, Fachbereich III
(Verfassung und Verwaltung)